

RS Vwgh 2020/11/5 Ra 2020/11/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2020

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheinggesetz

Norm

FSG 1997 §14

FSG 1997 §24 Abs3

FSG 1997 §26 Abs2

FSG 1997 §8 Abs6

StVO 1960 §99 Abs1 lita

Rechtssatz

Einerseits kommt den "Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern, BMVIT 2006" für sich genommen keine normative Wirkung zu, und andererseits muss davon ausgegangen werden, dass die der Einhaltung des jeweiligen Stands der Wissenschaft verpflichtete FSG-GV 1997 (vgl. § 8 Abs. 6 FSG 1997) gerade nicht zu Grunde legt, jedes "Alkoholdelikt von über 1,6 Promille" rechtfertigt (wie von den "Leitlinien" vermeint) bereits die "Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos". In Erkenntnis vom 20.9.2018, Ra 2017/11/0284 legte der VwGH auch unter Hinweis auf § 24 Abs. 3 iVm. § 26 Abs. 2 FSG 1997 dar, dass allein eine hohe Alkoholisierung (1,6 Promille Blutalkoholgehalt) noch kein Fehlen der gesundheitlichen Eignung begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020110146.L03

Im RIS seit

04.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>